



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

N2022-010HU HM/VV

Beschwerdeentscheid vom 24. November 2023

A_____

vertreten durch Rechtsanwalt **B**_____

Beschwerdeführer

gegen

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

betreffend Ausschluss von der Jagdbewilligung (Verfügung des Jagdinspektorats vom 5. September 2022; 2021.113/ID5464)

Sachverhalt

A.

Mit Strafbefehl vom 8. Februar 2022 erklärte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, A_____ wegen Übertretung gegen das Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd- und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11), mehrfach fahrlässig begangen am 18. September 2021 in C_____, für schuldig (Verfahrensnummer _____ [nachfolgend: Strafbefehl]). A_____ wurde zu einer Busse von CHF 500, zur Bezahlung von CHF 802 Wertersatz an den Kanton Bern und zu den Verfahrenskosten von CHF 200 verurteilt. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

B.

Am 9. Mai 2022 teilte das Jagdinspektorat (JI) A_____ mit, es ziehe in Erwägung, ihn für zwei Jahre von der Jagdbewilligung auszuschliessen, und bot ihm Gelegenheit, sich schriftlich dazu zu äussern. Mit Eingabe vom 29. Juni 2022 reichte A_____ seine Stellungnahme ein.

C.

Mit Verfügung vom 5. September 2022 schloss das JI A_____ gestützt auf Art. 33 Abs. 2 JWG aufgrund der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung für die Dauer von zwei Jahren von der Berner Jagd aus. Der Beginn des Ausschlusses wurde auf den 28. Februar nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung festgelegt. Zudem erklärte das JI allfällige Spezialbewilligungen für den gleichen Zeitraum als nicht gültig.

D.

Gegen diese Verfügung führt A_____ am 5. Oktober 2022 bei der Wirtschafts-, Energie-, und Umweltschutzdirektion (WEU) Beschwerde und beantragt die Aufhebung der Verfügung.

E.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 31. Oktober 2022 beantragt das JI die Abweisung der Beschwerde. In seiner Stellungnahme vom 28. November 2022 hält der Beschwerdeführer an seinem Antrag fest.

F.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des JI betreffend Ausschluss von der Jagdbewilligung. Nach Art. 30 Abs. 1 JWG und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kann gegen Verfügungen des JI, die gestützt auf die Gesetzgebung über Jagd- und Wildtierschutz erlassen werden, bei der WEU Beschwerde geführt werden.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass das JI den Sachverhalt im Administrativverfahren anders und strenger beurteile als die Staatsanwaltschaft, indem es von einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Jagdgesetzgebung ausgehe, während im vorausgegangenen Strafverfahren eine fahrlässige Begehung angenommen worden sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wäre aber die Administrativbehörde an die juristische Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde gebunden. Insbesondere die Abstufung der strafbaren Handlungen gemäss Strafgesetz nach Übertretung, Vergehen und Verbrechen sei zu berücksichtigen. Die Praxis des JI sei in Bezug auf die administrativen Massnahmen intransparent und nicht bekannt.

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass viele Muttertiere erlegt würden, ohne dass dies strafrechtliche oder administrative Folgen habe. So würde im Reglement zur Sonderjagd auf Rothirsche festgehalten, dass beim versehentlichen Abschuss einer führenden oder Milch tragenden Hirschkuh nur eine Gebühr in der Höhe von CHF 400 zu entrichten sei und dies weder ein Strafverfahren noch einen Jagdausschluss zur Folge habe.

2.2 Demgegenüber bringt das JI vor, dass es beim Erhalt eines rechtskräftigen Strafbefehls oder Strafurteils eine individuelle Beurteilung des Falles vornehme und den der Verurteilung zugrunde liegenden Verstoss gegen die Jagdgesetzgebung aus weidmännischer Sicht würdige. Weiter legt das JI seine ständige und langjährige Praxis in den Administrativverfahren dar. Gemäss dieser Praxis habe das widerrechtliche Erlegen führender und Milch tragender Muttertiere immer einen Jagdausschluss von zwei Jahren zur Folge. Sodann erläutert das JI, dass das Erlegen der Milch tragenden und damit führenden Gämbsgeiss vorliegend besonders schwer wiege, da der Beschwerdeführer gewusst habe,

dass sich in der Gruppe ein Kitz befinde. Es sei hinlänglich bekannt, dass Gämsskitze, welche die Mutter verloren haben, von der Gämssgruppe verstossen und nicht überleben würden. Im Zweifelsfall müssten die Jägerinnen und Jäger deshalb auf eine Schussabgabe verzichten.

3.

3.1 Gemäss Art. 33 Abs. 2 JWG kann das JI eine rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegte oder wiederholt schriftlich ermahnte Person bis zu drei Jahren von der Jagdbewilligung ausschliessen. Soweit die verwaltungsrechtliche Sanktion des Ausschlusses von der Jagd an eine rechtskräftige Verurteilung anknüpft, ist das JI als Verwaltungsbehörde grundsätzlich an ein in Rechtskraft erwachsenes Strafurteil respektive einen Strafbefehl gebunden (VGE 100.2017.17U E. 2.3 S. 5; vgl. auch BGer 1C_129/2010 vom 3.6.2010 E. 2.2). Das JI wäre fachlich und personell gar nicht in der Lage, das strafrechtliche Urteil bzw. den Strafbefehl oder das Ermittlungsverfahren auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Diese fehlende Überprüfbarkeit ist denn auch der Grund für die vom Gesetzgeber vorgesehene Anknüpfung der administrativen Massnahme des Ausschlusses von der Jagd an einen Strafbefehl oder ein Strafurteil. Es ist nicht abzustreiten, dass diesem System ein gewisser Schematismus anhaftet, der im Einzelfall stossend wirken kann. Indes bietet die rechtskräftige Verurteilung am ehesten ein geeignetes und nachvollziehbares Kriterium für den administrativen Ausschluss von der Jagd. Es ist den Beschuldigten unbenommen, sich im Rahmen des Strafverfahrens mit allen ihnen zustehenden Mitteln gegen eine Verurteilung zur Wehr zu setzen. Ein Abweichen vom allgemeinen Grundsatz, wonach Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden nicht ohne Not vom Ergebnis des Strafverfahrens in der gleichen Sache abweichen, ist aber etwa in Fällen denkbar, wo die Strafe in einem summarischen Verfahren und ohne Durchführung eines formellen Beweisverfahrens festgesetzt worden ist. Bedenken, in solchen Fällen ohne Weiteres auf den Sachverhalt abzustellen, der dem Strafbefehl zugrunde liegt, erscheinen dann als gerechtfertigt, wenn die betroffene Person bei der Sachverhaltsfeststellung nicht hat mitwirken können (vgl. zum Ganzen z.B. BVR 1995 S. 126). Weiter muss ein Abweichen ganz allgemein auch möglich sein, wenn der Strafbefehl respektive das Strafurteil offensichtlich falsch oder gar nichtig ist.

Art. 33 Abs. 2 JWG gibt dem JI aufgrund seiner «Kann-Formulierung» einen Ermessensspielraum. Es kann von einem Ausschluss von der Jagd gänzlich absehen oder diesen bis zu höchstens drei Jahren aussprechen. Freilich ist das JI gehalten, dieses Ermessen nicht willkürlich, sondern pflichtgemäss auszuüben. Der Verzicht auf den Ausschluss oder dessen Dauer ist nach der Intensität der Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften abzustufen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit gebietet dem JI, gleich schwere Verfehlungen administrativ gleichwertig zu ahnden. Die WEU legt sich bei der Überprüfung der Ermessensausübung durch das JI aufgrund von dessen Funktion als Fachinstanz eine gewisse Zurückhaltung auf (vgl. Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl. 2021,

S. 198; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 66 N. 18).

3.2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der Verfassungsgrundsatz gebietet allgemein ein angemessenes und massvolles Handeln. Die behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Zieles muss demnach geeignet und erforderlich sein. Sodann muss ein vernünftiges Verhältnis eingehalten sein zwischen dem angestrebten Ziel und der Belastung, welche die Massnahme für die oder den Betroffenen bedeutet. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Eingriff erreicht werden kann (vgl. VGE 100.2017.17U E. 7.3 mit weiteren Hinweisen).

4.

4.1 Ausgangspunkt für das vorliegend beanstandete Administrativverfahren ist der rechtskräftige Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 8. Februar 2022. Diesem Strafbefehl liegt ein Anzeigerapport des zuständigen Wildhüters vom 5. Januar 2022 zugrunde, der auf der telefonischen Selbstanzeige des Beschwerdeführers vom 18. September 2021 und den Feststellungen des Wildhüters nach der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 7. Oktober 2021 beruht. Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Einvernahme die Möglichkeit geboten, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Er hat gegen den Strafbefehl keine Einsprache erhoben, weshalb dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Es wäre ihm unbenommen gewesen, sich gegen eine Verurteilung zur Wehr zu setzen. Aufgrund dieser ausreichenden Möglichkeit des Beschwerdeführers zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung konnte das JI ohne Weiteres auf den Sachverhalt abstellen, der von der zuständigen Staatsanwaltschaft festgestellt wurde. Eine andere Vorgehensweise wäre nur möglich, wenn der Strafbefehl offensichtlich falsch oder nichtig wäre, was vorliegend nicht der Fall ist.

4.2 Demnach ist folgender Sachverhalt erstellt: In einer Gruppe von drei Gämsegeissen und einem Kitz beschoss der Beschwerdeführer eine Gämsegeiss. Diese floh den Hang hinunter und war gemäss Feststellung des Beschwerdeführers angeschossen. Kurze Zeit später kamen die Tiere wieder zum Vorschein, worauf der Beschwerdeführer die erstbeschossene Gämse nochmals beschiesse wollte, um sie von ihren Leiden zu erlösen. Dabei klärte er ungenügend ab, ob es sich tatsächlich um dieselbe Gämse handelte. Vielmehr ging er davon aus, dass die angeschossene und somit verletzte Geiss als letztes Tier der Gruppe wieder auf der Lichtung erscheinen würde. Wegen ungenügenden Ansprechens schoss der Beschwerdeführer aber nicht nochmals auf dieselbe Gämse, sondern auf eine andere, Milch tragende und aufgrund des ersten Schusses überzählige Gämsegeiss.

4.3 Eine strafrechtliche Sanktionierung hat strafenden Charakter und dient in allgemeiner Weise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der menschlichen Würde. Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter Verschulden im strafrechtlichen Sinn ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen (Wiprächtiger/Keller, in Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2018, Art. 47 N. 14).

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Ausschluss von der Jagdbewilligung. Dieser stützt sich auf Art. 33 Abs. 2 JWG und stellt eine administrative Massnahme dar (vgl. auch Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]). Er knüpft wie erwähnt an eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung an, ergeht aber in einem unabhängigen separaten Verwaltungsverfahren. Folglich ist für die Beurteilung und Entscheidung bezüglich eines solchen Ausschlusses nicht eine Strafverfolgungsbehörde zuständig, sondern das JI als Verwaltungsbehörde.

Beim hier zu beurteilenden Jagdausschluss spricht insbesondere der Zweck der Massnahme gegen dessen strafrechtlichen Charakter. Er dient nicht in allgemeiner Weise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der menschlichen Würde, wie dies im Strafrecht üblich ist. Das bernische Verwaltungsgericht hat den strafrechtlichen Charakter eines Ausschlusses von der Jagdbewilligung nach Art. 33 Abs. 2 JWG denn auch ausdrücklich verneint (BVR 2012 S. 28 ff. E. 3.3.4). Wie das JI richtig ausgeführt hat, hat der in Art. 33 JWG vorgesehene Jagdausschluss demnach eher erzieherisch-präventiven als bestrafenden Charakter (vgl. BVR 2012 S. 28 ff. E. 3.3.4). Der Zweck der administrativen Massnahme besteht darin, einen geordneten und die Vorgaben der Jagdausübung respektierenden Jagdbetrieb zu gewährleisten. Dabei soll die Einhaltung der Grundsätze der weidgerechten Jagd gewährleistet werden, wozu der Schutz Milch tragender Gämseissen zählt (Art. 11 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]). Die administrative Massnahme ist somit von der strafrechtlichen Sanktionierung klar zu unterscheiden. Die Verhängung der Administrativmassnahme knüpft im Gegensatz zur strafrechtlichen Sanktionierung nicht unmittelbar an den Grad des Verschuldens der betroffenen Person an, sondern an die Schwere des Verstosses aus weidmännischer Sicht (vgl. BVR 2012 S. 28 ff. E. 3.3.4.).

4.4 Mit dem Abschiessen der überzähligen Gämseiss liegt ein Verstoss nach Art. 11 Abs. 1 JaV vor, da Milch tragende Gämseissen nicht erlegt werden dürfen. Das JI ist als Verwaltungsbehörde hinsichtlich des definierten Sachverhalts grundsätzlich an einen in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehl gebunden, was im vorliegenden Fall unproblematisch ist, weil nicht von einem von der Strafverfolgungsbehörde unterschiedlichen Sachverhalt ausgegangen wird. In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts sind Verwaltungsbehörden allerdings frei (BVR 1995 S. 126; VGE 100.2017.17U E. 2.3

S. 5; vgl. auch BGer 1C_129/2010 vom 3.6.2010 E. 2.2). Insofern ist ein paralleles verwaltungsrechtliches Administrativverfahren zulässig, wobei in Bezug auf die Beurteilung der Angemessenheit der Massnahme der verwaltungsrechtliche Zweck zu berücksichtigen ist.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm eine «dumme Verwechslung» unterlaufen sei und dies von der Staatsanwaltschaft als «äusserst leichter Vorfall» eingestuft worden sei, was aus der geringen Busse von CHF 500 (bei einer möglichen Maximalbusse von CHF 20'000) hervorgehe. An diese juristische Beurteilung sei auch die Administrativbehörde gebunden. In seinen Ausführungen zieht der Beschwerdeführer zudem einen Vergleich zu den Administrativmassnahmen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und zur Praxis des dafür zuständigen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts.

5.2 Der Ausschluss von der Jagdbewilligung bis zu drei Jahren ist in Art. 33 Abs. 2 JWG explizit vorgesehen. In seiner Beschwerdevernehmlassung nimmt das JI zu den im Administrativverfahren zur Verfügung stehenden Massnahmen und deren Anwendung Stellung. In Bezug auf die Gewichtung der Tat und somit die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts legt das JI zusammengefasst dar, dass der irrtümliche Abschuss einer führenden und Milch tragenden Gämssgeiss aus strafrechtlicher Sicht zwar einen geringfügigen Verstoss darstellen möge, aus weidmännischer Sicht hingegen schwer wiege, da ein korrektes Ansprechen des Wildes eine zentrale Voraussetzung für eine weidgerechte und ethische Jagdausübung darstelle. Mit anderen Worten stehe nicht das strafrechtliche Verschulden im Zentrum, sondern die Schwere des Verstosses aus weidmännischer Sicht.

5.3 Das seriöse und richtige Ansprechen vor jeder Schussabgabe gehört zu den jagdlichen Kernkompetenzen. Es umfasst das genaue Bestimmen des lebenden Wildes nach Art, Geschlecht, Alter, sozialer Klasse und Gesundheitszustand. Korrektes Ansprechen ist Voraussetzung für eine weidgerechte sowie ethische Jagdausübung und für einen sicheren Schuss. Es ist somit eine elementare Voraussetzung für einen ordentlichen Jagdbetrieb. Dem Mutter- und Jungtierschutz kommt in der Jagdgesetzgebung eine grosse Bedeutung zu. Jäger und Jägerinnen haben sich deswegen vor jeder Schussabgabe insbesondere darüber zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist. Die Bestimmung nach Art. 11 Abs. 1 JaV, dass Milch tragende Gämssgeissen und Hirschkühe nicht erlegt werden dürfen, macht deutlich, dass das Ansprechen des Geschlechts und des weiteren Zustands des Tiers stets korrekt zu erfolgen hat. Denn nur wenn eine Milch tragende Gämssgeiss trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und folglich erlegt wird, ist ein Vorgehen nach Art. 11 Abs. 2 JaV gerechtfertigt. Im Zweifelsfall hat eine Jägerin oder ein Jäger zwingend auf eine Schussabgabe zu verzichten. Ein sorgfältiges Ansprechen verlangt somit, dass die Voraussetzungen der Sorgfaltspflicht eingehalten wurden, wohingegen eine fahrlässige Begehung im strafrechtlichen Sinn von einem pflichtwidrigen Verstoss gegen die gebotene Sorgfalt ausgeht. Die gebotene Sorgfalt kann

variieren, wobei die Begleitung einer Gämssgruppe durch ein Gämsskitz unweigerlich zu einem erhöhten Mass an gebotener Sorgfalt führt, da es äusserst schwierig sein kann, ein Jungtier eindeutig einer Gämssgeiss zuzuordnen und diese als führendes Muttertier zu identifizieren.

5.4 Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführer vor der Schussabgabe zweifelsfrei und mit der gebotenen Sorgfalt feststellen müssen, dass es sich um eine nicht führende und Milch tragende Gämssgeiss handelte. War eine solche Feststellung aufgrund der Gruppenkonstellation nicht möglich, hätte er auf die Schussabgabe verzichten müssen. Es war dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen bewusst, dass sich in der fraglichen Gruppe auch ein Gämsskitz aufhielt und demnach eine Gämse innerhalb der Gruppe ein Muttertier sein musste. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auf die zweite Schussabgabe nicht verzichtete, wie es die Sorgfalt geboten hätte, und infolge dieser Schussabgabe eine Milch tragende Gämssgeiss erlegte, liegt eine fahrlässige Begehung und damit ein pflichtwidrig unsorgfältiges Vorgehen vor. Damit ist die Anwendung von Art. 11 Abs. 2 JaV abgeschlossen mit entsprechenden Folgen sowohl für die strafrechtliche Sanktion wie auch für die administrative Massnahme. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer meinte, auf ein bereits angeschossenes Tier zu schiessen. Auch hier muss er sich das ungenügende Ansprechen vorwerfen lassen.

5.5 Bei der Rüge des Beschwerdeführers hinsichtlich des Massnahmenkatalogs des JI gilt es zu beachten, dass das Erlegen eines führenden respektive Milch tragenden Muttertiers nach langjähriger Praxis des JI grundsätzlich zu einem Jagdausschluss von zwei Jahren führt, wenn es dabei um eine strafbare Handlung geht und somit an eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung angeknüpft werden kann. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Massnahmenkatalog, wonach das absichtliche Erlegen einer Milch tragenden oder führenden Hirschkuh nicht zu einem Jagdausschluss führe und auch keine strafrechtlichen Konsequenzen zur Folge habe, sind korrekt, sofern vor dem Abschuss des Muttertiers zuerst das Kalb erlegt wird und die übrigen Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 3 JaV eingehalten sind. Des Weiteren liegt keine fahrlässige Begehung vor, wenn eine Milch tragende Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt wird, weshalb die Anforderungen für eine strafrechtlich relevante Handlung diesfalls nicht gegeben sind. Das Tier ist sodann in die Abschusskontrolle einzutragen und die in Anhang 2 zur JaV festgelegte Gebühr in der Höhe von CHF 400 ist zu entrichten, ohne dass ein Straf- oder verwaltungsrechtliches Administrativverfahren erfolgt (Art. 11 Abs. 2 JaV). Dies deckt sich auch mit dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Reglement zur Sonderjagd auf Rothirsche. Da gemäss Art. 33 Abs. 2 JWG die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung (oder die wiederholte schriftliche Ermahnung) immer Voraussetzung für einen Ausschluss von der Jagd bildet, kann der Beschwerdeführer mit dem Verweis auf Art. 11 Abs. 2 und 3 JaV nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weiterungen hierzu erübrigen sich. Dementsprechend ist auch der Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Befragung des Jagdinspektors oder eines mit den Verhältnissen im Kanton Bern vertrauten Jagdexperten abzuweisen.

5.6 Der Beschwerdeführer verkennt, dass es sich in seinem Fall um ein fahrlässiges, somit sorgfaltswidriges und folglich strafbares Erlegen einer Milch tragenden Gämsegeiss handelt. In einem solchen Fall ist die vom JI verfügte Massnahme die korrekte Rechtsfolge. Denn eine mildere Massnahme, die den genannten öffentlichen Interessen ebenso gerecht wird, ist diesfalls nicht ersichtlich, weshalb die Massnahme auch erforderlich ist. Belastend muss sich der Beschwerdeführer überdies anrechnen lassen, dass er bereits am 20. Februar 2018 wegen Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen Jagd Vorschriften, die am 30. November 2017 begangen wurden, verurteilt und gestützt darauf vom JI schriftlich ermahnt wurde. Zugunsten des Beschwerdeführers wurde allerdings berücksichtigt, dass er sich in der Sache kooperativ und anständig verhielt. Dem darf bei der Würdigung des für den Ausschluss von der Jagdbewilligung massgeblichen Verhaltens Rechnung getragen werden (vgl. VGE 100.2017.17U vom 10.08.2017 E. 6.4).

Irrelevant ist auch, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Strafverfahrens bereits einen Wertersatz leisten musste. Der im Strafbefehl festgelegte Wertersatz gemäss Art. 32 Abs. 1 JaV in der Höhe von CHF 802.00 stellt zwar per se eine administrative Massnahme des Verwaltungsrechts dar, die nach Art. 32 Abs. 2 JaV im Strafverfahren festgesetzt werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass als weitere administrative Massnahme ein Ausschluss von der Jagd nach Art. 33 Abs. 2 JWG erfolgen kann (vgl. VGE 100.2017.17U vom 10.08.2017 E. 2.1). Überdies wird vom Beschwerdeführer missverstanden, dass damit nicht der gleiche Aspekt seiner Verfehlung sanktioniert wird. Der Wertersatz betrifft nämlich den Umstand, dass zwar fahrlässig, aber dennoch ohne Berechtigung und somit widerrechtlich eine zweite Gämsegeiss erlegt wurde, nachdem bereits eine andere Geiss geschossen worden war. Der Ausschluss von der Jagd für zwei Jahre hingegen betrifft die Tatsache, dass es sich bei dieser überzähligen, widerrechtlich erlegten Gämsegeiss zusätzlich um ein Muttertier handelte. Der Wertersatz nach Art. 32 Abs. 1 JaV ist sodann nicht mit der Gebühr nach Anhang 2 zur JaV zu verwechseln, denn eine Anwendung von Art. 11 Abs. 2 JaV setzt – wie unter E. 5.5 hiervor ausgeführt – voraus, dass eine Milch tragende Gämsegeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigen Ansprechens im Sinne einer gebotenen Handlung nicht erkannt und infolgedessen erlegt wird.

5.7 Dem Gesagten zufolge handelt es sich vorliegend um eine aus weidmännischer und somit jagdlicher Sicht insgesamt schwerwiegende Pflichtverletzung. Denn der Beschwerdeführer hätte im vorliegenden Fall vor der Schussabgabe zweifelsfrei feststellen müssen, dass es sich um die bereits beschossene und um eine nicht Milch tragende und somit nicht führende Gämsegeiss handelte. Dies umso mehr, als sich in der fraglichen Gruppe ein Kitz aufgehalten hatte und hinreichend bekannt ist, dass Gämsekitze, die ihre Mutter verloren haben, von der Gruppe verstossen werden und nicht überleben. Der Beschwerdeführer hat sich ohne sorgfältiges Ansprechen darauf verlassen, dass die Gämse aufgrund der durch den ersten Schuss zugesetzten Verletzung als langsamstes und somit letztes Tier hätte erscheinen sollen. Auf eine solche Annahme abzustellen, ist dem Beschwerdeführer als pflichtwidriges und unweidmännisches Verhalten anzulasten. Er hätte unter den gegebenen Umständen auf

eine Schussabgabe verzichten müssen. Der vorliegend in Frage stehende Ausschluss von der Jagdbewilligung von zwei Jahren liegt im Vergleich zur höchstmöglichen Dauer von drei Jahren im mittleren Bereich und ist unter Berücksichtigung des erheblichen öffentlichen Interesses an der Einhaltung der Bestimmungen zur Weidgerechtigkeit (Mutter- und Jungtierschutz) und in Anbetracht der Schwere der Pflichtverletzung geeignet und erforderlich. Zudem überwiegen die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Weidgerechtigkeit die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Ausübung der Jagd, weshalb die konkret angeordnete Massnahme zumutbar ist. Aus Sicht der WEU besteht mithin kein Grund, die Praxis und die Ermessensausübung des JI in Frage zu stellen.

6.

6.1 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung des JI nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird **abgewiesen**.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **CHF 1'000**, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. Zu eröffnen:

(.....),

und mitzuteilen:

(.....).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.